

## **Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes**

- I Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Flornborn**, Landkreis Alzey-Worms, wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794),

**am Montag, dem 01. September,  
von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,  
im Dorfgemeinschaftshaus in 55234 Flornborn,**

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. In der gleichen Zeit werden Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde zur Auskunftserteilung anwesend sein.

Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Abschnitt II dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

- II Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der Termin anberaumt auf

**Dienstag, den 02. September,  
um 09.00 Uhr,  
ebenfalls im Dorfgemeinschaftshaus in 55234 Flornborn.**

Hierzu werden die Beteiligten geladen als

- Eigentümer der dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
- Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet wegen der Neuvermessung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindungen und gegen die Vermessung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem Termin schriftlich oder zur Niederschrift beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück eingegangen sein. Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden. Vor dem Anhörungstermin bei der Flurbereinigungsbehörde oder bei sonstigen Stellen erhobene Einwendungen haben keine rechtliche Wirkung.

**Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.**

Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, falls sie sich gegenseitig vertreten. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich (z.B. von Verbands-/Gemeindeverwaltung, Gerichts- oder Polizeibehörde) zu beglaubigen; die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke sind beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück erhältlich.

- III Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nachweis des neuen Bestandes), der seine neuen Flurstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen.

Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. an den Vertreter. Miteigentümer, die trotz Aufforderung keinen gemeinsamen Bevollmächtigten benannt haben, erhalten ebenfalls nur einen Auszug. Dieser geht an den im Grundbuch an erster Stelle eingetragenen Miteigentümer.

Die im Nachweis des neuen Bestandes (neue Flurstücke) in der Spalte Werteinheiten angegebenen Wertverhältnisse ergeben sich aus der Multiplikation der einzelnen Klassenflächen mit den dazugehörigen Wertverhältniszahlen, die nachstehend für die einzelnen Klassen nach Nutzungsarten aufgeführt sind:

Wertermittlungsrahmen											
Nutzungsart	Abk.	NKZ	Werteinheiten je ar in den Wertermittlungsklassen								
			1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ackerland	A	1	100	96	90	80	70	60	50		
Obstbaumanlage	OBST	2	100	96	90	80	70	60	50		
Gehölz	GH	3	10								
Gebäude- und Freifläche zu Elektr.	GFVS	4	100								
Gebäude- und Freifläche zu Gasver.	GFVS	5	100								
Gebäude- und Freifläche zu Wasser.	GFVS	6	100								
Unland	U	7	1								
Fahrweg	WEG	8	0								
Graben	WAG	9	0								
Einbahnige Straße	S	10	0								
Landesstraße	L	11	0								
Eisenbahngelände	BGL	12	0								
Ackerland - brach	LWBR	13	100	96	90	80	70	60	50		

#### IV Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuem Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastung anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin nicht unbedingt erforderlich.

**V Der Übergang von Besitz und Nutzung** der gegenüber der vorläufigen Besitzeinweisung am 3.10.2013 geänderten Grundstücke erfolgt zum 1.9.2014. Die Überleitungsbestimmungen vom 16.09.2013 zur vorläufigen Besitzeinweisung gelten fort und regeln die tatsächliche Überleitung in den neuen Bestand bezogen auf das Jahr 2014. Als spätester Zeitpunkt für die Aberntung oder Räumung der Grundstücke werden für die jeweiligen Kulturen jedoch folgende Tage bestimmt:

- für Winterhalmfrucht und Sommerhalmfrucht 01.09.2014
- für Zwischenfrüchte (Raps usw.) 01.09.2014
- für Hülsenfrüchte 01.09.2014
- für einjährige Vertragsnaturschutzstreifen 01.10.2014
- für Zwiebeln 01.10.2014
- für Kartoffeln 15.10.2014
- für Mais 15.10.2014
- für Rüben 01.11.2014

Hinweis: Die Anlage von mehrjährigen Sonderkulturen bedürfen der gesonderten Genehmigung nach § 34 FlurbG durch das DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Bad Kreuznach, 06.08.2014

Im Auftrag

gez. Frank Schmelzer  
(Gruppenleiter)